

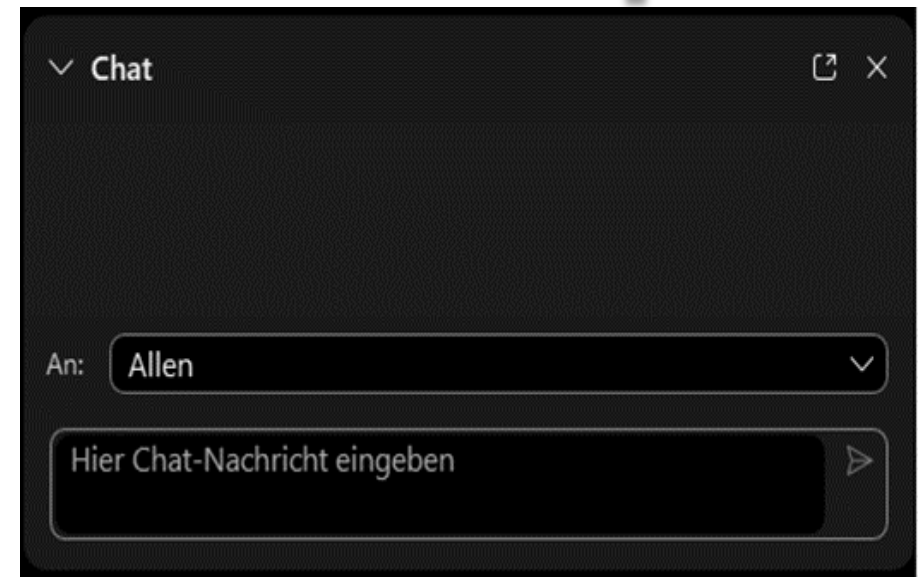
**Das zusatzversorgungs-
pflichtige Entgelt in der
Pflichtversicherung.**

Hinweis Chatfenster.

1. Haben Sie Fragen zu den heutigen Themen?



Feedbackbogen beim Verlassen des Seminars.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihre Nachricht ist für jede teilnehmende Person sichtbar.

Hinweis Kontakte.

2. Haben Sie individuelle Fragen oder zu anderen Themen?

Wenden Sie sich an den Arbeitgeberservice oder Kundenservice der VBL.

VBL Die VBL Arbeitgeber Versicherte Rentner **Service** Meine VBL Kontakt | Anmelden | DE | EN

Startseite > Service > Kontakt & Beratung

Kontakt & Beratung

Sie suchen den Kontakt zu uns, wünschen einen Rückruf oder eine persönliche Beratung? Dann sind Sie hier richtig.

Kontakt
Ihre Kontaktwege zu uns auf einen Blick.

Rückrufservice
Sie möchten einen Rückruf? Wählen Sie Ihren Wunschtermin.

Videoberatung
Ihr persönliches Beratungsgespräch online, wo immer Sie möchten.

Beratung in der VBL
Ihr persönliches Beratungsgespräch in Karlsruhe.

VBLwebcast
Live-Vorträge für Versicherte. Melden Sie sich jetzt hier an!

Unterlagen für Onlineseminare.



Kontakt | Anmelden

Veranstaltungen - Dokumente

Alles ▾ Sortieren nach: Titel ▾



Ordner



Allgemeine Schulungsunterlagen

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 24.06.21



VBL-Basisseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



VBLherbsttagung

Zuletzt aktualisiert: 20.05.21



VBL-Intensivseminar

1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 16.06.21



VBLkongress für Betriebs- und Personalräte

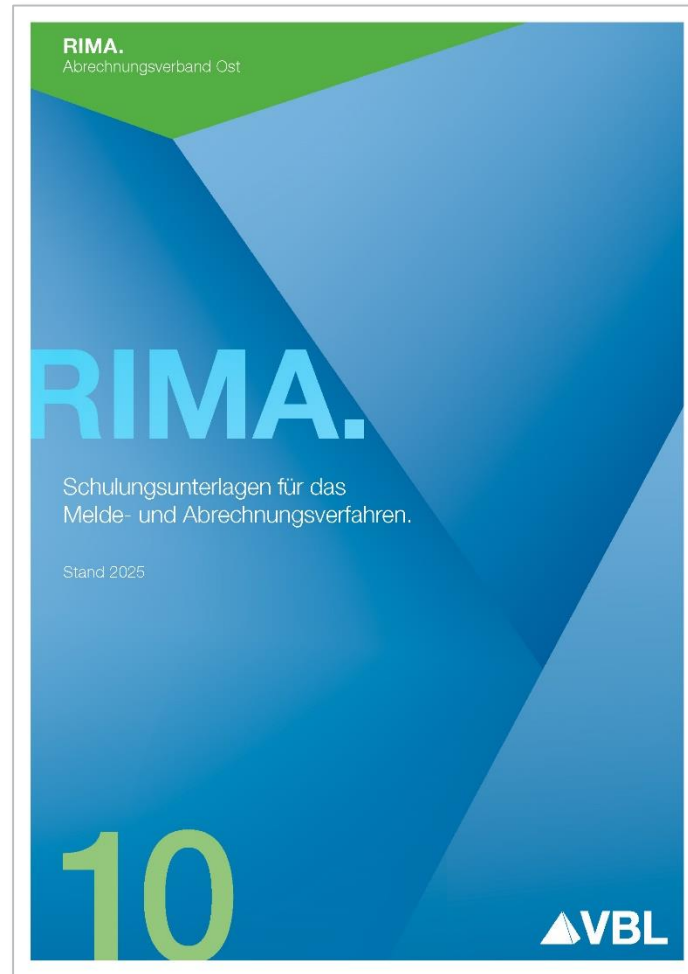
1 Datei | Zuletzt aktualisiert: 30.06.21



VBL-Onlineseminar

3 Dateien | Zuletzt aktualisiert: 17.06.21

Allgemeine Schulungsunterlagen.



Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- Bemessungsgrundlage für Umlagen und Beiträge
- Ermittlung der Versorgungspunkte = Betriebsrente

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Abrechnungsverband West	Aufwendungen seit 01.01.2023
	Umlagesatz
Arbeitgeberanteil	5,49 %
Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Umlagesatz gesamt	7,30 %

Aufwendungen für die Pflichtversicherung.

Abrechnungsverband Ost	Aufwendungen seit 01.01.2022	
	Umlagesatz	Beitragssatz
Arbeitgeberanteil	1,06 %	2,00 %
Arbeitnehmeranteil	0,00 %	4,25 %
Gesamt	1,06 %	6,25 %

Die Berechnung der Anwartschaft aus der Pflichtversicherung §§ 35,36 VBLS.

$$\frac{\text{Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt : 12}}{\text{Referenzentgelt 1.000 €}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

$$\frac{48.000 \text{ €}}{12} : 1.000 \text{ €} \times 2,0 = 8,00 \text{ VP}$$

zusatzversorgungspflichtiges
Entgelt im Jahr 2025

Referenzentgelt

Altersfaktor § 36 VBLS (Vollendung
des 30 Lj. im Jahr 2025)

Versorgungspunkte

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{Monatliche Rentenanwartschaft}$$

$$8,00 \text{ VP} \times 4,00 \text{ €} = 32,00 \text{ €}$$

Versorgungspunkte

Messbetrag

mtl. Rentenanwartschaft

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.



- (4) ¹ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- ² Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

(4) ¹ **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.**

[.....]

Zeitliche Zuordnung und Berechnung.



Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2025)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.525,00 Euro

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

- (4) ¹ **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.**
- ² **Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.**

Definition und Berechnung.

Beispiel 2 mit Entgeltumwandlung.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2025)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./. 	80,00 Euro	80,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.525,00 Euro

§ 64 Absatz 4
Satz 2

Definition und Berechnung.

Beispiel 3 mit Entgeltumwandlung und Pflichtbeiträge Arbeitnehmer.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2025)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./.	80,00 Euro	80,00 Euro
Arbeitnehmerbeiträge zur VBLklassik 4,25 %	./.	192,31 Euro	192,31 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.525,00 Euro

§ 64 Absatz 4
Satz 2

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

§ 64 Absatz 4 VBLS.

[.....]

- (4) ¹ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, **soweit durch Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist**, der steuerpflichtige Arbeitslohn.
- ² Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit der Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
4. Geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
4. Geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten, Schul- und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
5. Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie erfolgsabhängige Entgelte (zum Beispiel Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),

Definition und Berechnung.

Beispiel 1 mit Entgeltumwandlung und diverse zusätzlich gezahlter Leistungen.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Berechnung der Vergütung (Februar 2025)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./.	80,00 Euro	80,00 Euro
Individuelles Leistungsentgelt	265,00 Euro	./.	265,00 Euro
Vermögensbildender AG-Anteil (VL) AB Nummer 1	6,65 Euro	./.	./.
Pauschalbetrag für Kosten am Telearbeitsplatz AB Nummer 4	25,00 Euro	./.	./.
Leistungszulage AB Nummer 5	23,00 Euro	./.	./.
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:	4.790,00 Euro		

Definition und Berechnung.

Beispiel 2 mit Entgeltumwandlung, Pflichtbeiträge Arbeitnehmer und diverse zusätzlich gezahlter Leistungen.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts			
Berechnung der Vergütung (Februar 2025)	steuerpflichtig	steuerfrei	zv-pflichtig
Entgelt aus individueller Stufe	4.400,00 Euro	./.	4.400,00 Euro
Besitzstand Kinder	125,00 Euro	./.	125,00 Euro
AVmG Kürzung (Entgeltumwandlung)	./.	80,00 Euro	80,00 Euro
Arbeitnehmerbeiträge zur VBLklassik 4,25 %	./.	203,58 Euro	203,58 Euro
Individuelles Leistungsentgelt	265,00 Euro	./.	265,00 Euro
Vermögensbildender AG-Anteil (VL) AB Nummer 1	6,65 Euro	./.	./.
Pauschalbetrag für Kosten am Telearbeitsplatz AB Nummer 4	25,00 Euro	./.	./.
Leistungszulage AB Nummer 5	23,00 Euro	./.	./.
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:			4.790,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind
[.....]

8. Krankengeldzuschüsse
[.....]

(3) ¹Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, **das fiktive Entgelt nach § 21 TVÖD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen**, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ²In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVÖD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Eine Beschäftigte hat vom 1. März 2025 bis 28. März 2025 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Kalenderwoche seit der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung		1.823,56 Euro
Abgerechnete Vergütung für im Januar 2025 geleistete Überstunden	+	300,00 Euro
Krankengeldzuschuss vom 29. März 2025 bis 31. März 2025	+	126,38 Euro
Tatsächliches Entgelt im März 2025	=	2.249,94 Euro
Fiktives Entgelt für März 2025		2.000,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im März 2025		2.000,00 Euro

Definition und Berechnung.

Beispiel 2.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Eine Beschäftigte hat vom 1. April 2025 bis 2. April 2025 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Danach erhält sie Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Kalenderwoche seit der Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung		156,50 Euro
Abgerechnete Vergütung für im Februar 2025 geleistete Überstunden		+ 100,00 Euro
Anspruch auf Krankengeldzuschuss vom 3. April 2025 bis 30. April 2025 (wird nicht gezahlt)	AB Nummer 8	+ <u>0,00 Euro</u>
Tatsächliches Entgelt im April 2025		= 256,50 Euro
Fiktives Entgelt für April 2025	AB Absatz 3	2.400,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im April 2025		2.400,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Auszubildende geboren am	15.03.2008
Beginn der Beschäftigung	01.09.2024
Beginn der Pflichtversicherung	15.03.2025 (17. Lebensjahr)

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts				
Ausbildungsentgelt	vom	01.01.2025	bis	31.12.2025
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	15.03.2025	bis	31.12.2025
Jahressonderzahlung November 2025		12/12		840,00 Euro
Davon zusatzversorgungspflichtig	AB Nummer 14	10/12		700,00 Euro

Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Ausbildungsentgelt	vom	01.01.2025	bis	31.12.2025
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	vom	15.03.2025	bis	31.12.2025
Jahressonderzahlung November 2025		12/12		840,00 Euro
Davon zusatzversorgungspflichtig	AB Nummer 14	10/12		700,00 Euro

VBLnewsletter.

Bleiben Sie auf dem Laufenden.

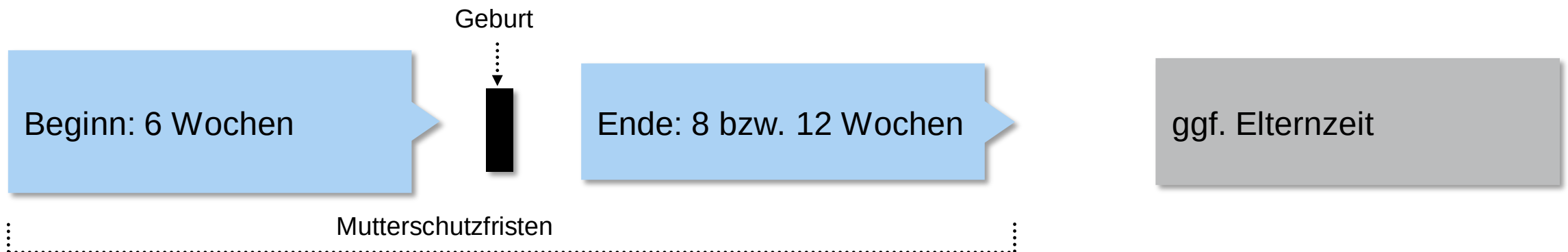
- Versand sechsmal im Jahr
- Aktuelle Themen und Wissenswertes rund um die betriebliche Altersvorsorge bei der VBL
- Informationen zu neuen Service-Angeboten, Online-Services in Meine VBL und Gesetzesänderungen
- Aktuelle Seminartermine



Sozialen Komponenten § 37 VBLS.

[.....]

- (1) ⁴Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁵ Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.



Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung.

- Mutterschutzzeiten sind vom Arbeitgeber über das Meldeverfahren an die VBL zu melden
- Der Arbeitgeber teilt Beginn und Ende des Mutterschutzes sowie das fiktive Entgelt mit.
- **Das fiktive Entgelt wird nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren Regelungen bestimmt.**
- Es erfolgt eine Berücksichtigung im Meldeverfahren mit dem Versicherungsmerkmal 27.

Mutterschutzzeiten bei der VBL.

**... werden als soziale Komponente berücksichtigt:
Es fallen keine Aufwendungen an.**

... sind wie Umlagemonate mit Entgelt zu behandeln.

**... zählen zur Wartezeit.
Mutterschutzzeiten vor 2012 auf Antrag der
Beschäftigten.**

Mutterschutzzeiten bei der VBL.

Meldung	Versicherungsmerkmal	ZV-Entgelt
Zeiten mit Mutterschutz	27	fiktives (nach § 21 TVöD/TV-L)

Soziale Komponenten § 37 VBLS.

(1) ¹ Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. ² Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. ³ Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.

[.....]

Elternzeit während der Pflichtversicherung.

- Soziale Komponente für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Entsprechende Anzahl der Kinder ist in den Jahres-/Abmeldungen mitzuteilen.
- Die Elternzeit wird mit dem Versicherungsmerkmal VM 28 gemeldet.
- Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht (max. 36), werden für jedes Kind 500 Euro als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugrunde gelegt.

Elternzeit bei der VBL.

Meldung	Versicherungsmerkmal	Anzahl der Kinder
Elternzeit	28	... für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Eine Beschäftigte ist 2025 pflichtversichert und die Geburt des Kindes ist am 15. Juni 2025.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für das Jahr 2025

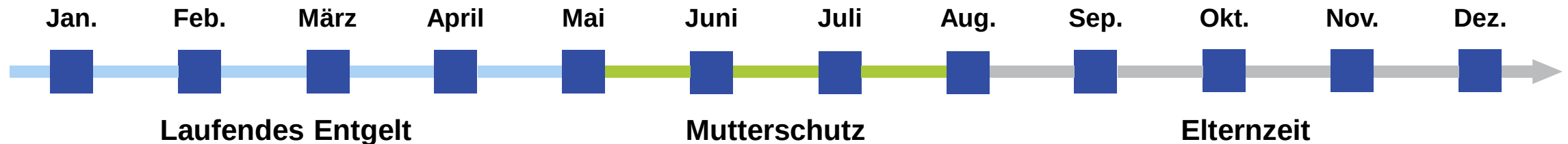
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt		vom	01.01.2025	bis	03.05.2025	12.500,00 Euro
Mutterschutzzeit (fiktives Entgelt § 21 TVÖD/TV-L)	§ 37 Absatz 1 Satz 4	vom	04.05.2025	bis	10.08.2025	9.500,00 Euro
Elternzeit (Soziale Komponente)	§ 37 Absatz 1 Satz 1 bis 3	vom	11.08.2025	bis	31.12.2025	2.000,00 Euro

Ablauf bei der Jahresmeldung.

Beispiel: Pflichtversicherung 1. Januar bis 31. Dezember.

- Laufendes Entgelt bis 03.05
- Mutterschutz vom 04.05. bis 10.08.
- Elternzeit vom 11.08. bis 31.12.

■ Geburt des Kindes am 15.06.



Ausführungsbestimmungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

(1) ¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 64 Absatz 4 Satz 1 sind

[.....]

14. einmalige Zahlungen (zum Beispiel Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,

[.....]

Definition und Berechnung.

Beispiel 1 Fortführung.

Eine Beschäftigte ist 2025 pflichtversichert und die Geburt des Kindes ist am 15. Juni 2025.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für das Jahr 2025

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt		vom	01.01.2025	bis	03.05.2025	12.500,00 Euro
Mutterschutzzeit (fiktives Entgelt § 21 TVÖD/TV-L)	§ 37 Absatz 1 Satz 4	vom	04.05.2025	Bis	10.08.2025	9.500,00 Euro
Elternzeit (Soziale Komponente)	§ 37 Absatz 1 Satz 1 bis 3	vom	11.08.2025	bis	31.12.2025	2.000,00 Euro
Jahressonderzahlung November 2025	AB Nummer 14		12/12			2.400,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil der Jahressonderzahlung			8/12			1.600,00 Euro

Höchstgrenze für die Bemessung der Umlagen und Beiträge.

Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS.

(2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 bzw. § 275a SGB VI) übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln.

Höchstgrenze für die Bemessung der Umlage und Beiträge.

2,5-facher Wert der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mtl.	18.875,00 €	18.625,00 €
* Im Monat der Gewährung der Jahressonderzahlung.	*37.750,00 €	*37.250,00 €

2,5-facher Wert der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung	monatlich	Im Monat der Jahressonderzahlung
Vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 mtl.	20.125,00 €	40.250,00 €

Definition und Berechnung.

Beispiel 1.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts		
Chefarzt beim Uniklinikum		
Vergütung Februar 2025	steuerpflichtig	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt
Monatliches Entgelt	21.000,00 Euro	20.125,00 Euro

AB Absatz 2

Definition und Berechnung.

Beispiel 2.

Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Assistenzarzt beim Uniklinikum

Vergütung Februar 2025	steuerpflichtig	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt
Monatliches Entgelt	5.150,00 Euro	5.150,00 Euro
Nachzahlung für vergangene Jahre aufgrund eines Gerichtsurteils Auszahlung im Februar 2025	15.120,00 Euro	14.975,00 Euro
Gesamt	20.270,00 Euro	20.125,00 Euro

AB Absatz 2



onlineseminare@vbl.de

